



**OBERVERWALTUNGSGERICHT  
BERLIN-BRANDENBURG**

**BESCHLUSS**

**OVG 3 N 16/22**  
**VG 33 K 634.18 V Berlin**

In der Verwaltungsstreitsache

zu 1 bis 5 wohnhaft

Kläger und Antragsgegner,

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Lena Ronte,

Große Friedberger Straße 16-20, 60313 Frankfurt am Main,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Auswärtige Amt - Referat 509 - ,

Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte und Antragstellerin,

beigeladen:

1. Kreis Offenbach

Der Landrat, FD 30 - Kommunalaufsicht und Recht,

Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach,

2.

bevollmächtigt zu 2:

Rechtsanwältin Lena Ronte,

Große Friedberger Straße 16-20, 60313 Frankfurt am Main,

hat der 3. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Riese, die Richterin am Oberverwaltungsgericht von Lampe und den Richter am Oberverwaltungsgericht Kohl am 3. März 2023 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das auf die mündliche Verhandlung vom 9. Dezember 2021 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese jeweils selbst tragen.

Der Streitwert wird für die zweite Rechtsstufe auf 25.000,00 EUR festgesetzt.

### Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Mit seiner für die Beurteilung des Oberverwaltungsgerichts maßgeblichen (§ 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO) Begründung legt die Beklagte das Vorliegen eines Zulassungsgrundes im Sinne des § 124 Abs. 2 VwGO nicht erfolgreich dar.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) sind nicht mit Erfolg aufgezeigt. Das Zulassungsvorbringen stellt weder einen entscheidungstragenden Rechtssatz noch eine erhebliche Tatsachenfeststellung des angefochtenen Urteils mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage.

Das Verwaltungsgericht hat einen Anspruch der Kläger auf Erteilung der von ihnen erstrebten Visa zum Familiennachzug zu der Beigeladenen zu 2, der mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 16. September 2015 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, bejaht. Die Beklagte wendet sich zunächst gegen die Auffassung des Verwaltungsgerichts, der Visumanspruch der Kläger folge aus unmittelbarer Anwendung des Art. 4 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (Familienzusammenführungsrichtlinie), weil der danach bestehende Nachzugsanspruch von Stiefkindern Drittstaatsangehöriger - hier der Beigeladenen zu 2 - im deutschen Recht bisher nicht umgesetzt worden sei. Den Nachzugsanspruch von Stiefkindern hat das Verwaltungsgericht dem Wortlaut der fraglichen Bestimmung entnommen, die bei der Aufzählung der Familienangehörigen, denen die Mitgliedstaaten die Einreise und den Aufenthalt gestatten, ausdrücklich von „den minderjährigen Kindern, einschließlich der adoptierten Kinder des Ehegatten, wenn der Ehegatte das Sorgerecht besitzt und für den Unterhalt der Kinder aufkommt“, spricht. Für seine Annahme, diesen Nachzugsanspruch habe der deutsche Gesetzgeber bislang nicht normiert, hat es sich ferner auf verschiedene Nachweise auch aus der Kommentarliteratur gestützt (u.a. Oberhäuser in: NK-Ausländerrecht, 2. Aufl., § 32 AufenthG Rn. 1; Tewocht in: BeckOK Ausländerrecht, § 32 AufenthG Rn. 1 und Rn. 27 ff.; Huber/Eichenhofer/Endres de Oliveira, Aufenthaltsrecht, Rn. 721 und Fußnote Nr. 982; ebenso im Übrigen Dienelt, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl., § 32 Rn. 7). Damit setzt sich die Beklagte nicht substantiiert auseinander.

Sie beruft sich im Wesentlichen auf ihre abweichende „jahrelange Rechtsauffassung und Verwaltungspraxis“, wonach die Verpflichtungen aus der Familienzusammenführungsrichtlinie hinsichtlich der Möglichkeiten des Familiennachzugs und damit auch der Nachzugsmöglichkeiten von Stiefkindern vollständig in deutsches Recht umgesetzt worden seien. Sie führt dafür zunächst die Verwaltungs-

vorschriften zum Aufenthaltsgesetz an, wonach der Nachzug von Stiefkindern „nicht zu dem Stiefelternteil, sondern dem leiblichen Elternteil aufgrund von dessen Aufenthaltsrecht“ statffinde. Zur Frage der Vereinbarkeit dieser Praxis mit der Familienzusammenführungsrichtlinie beruft sie sich auf eine Stellungnahme der damaligen Bundesregierung aus dem Jahr 2012 (Antwort vom 9. August 2012 auf eine Kleine Anfrage, übermittelt von Bundesministerium des Innern), wonach der Familienzusammenführungsrichtlinie - soweit es sich nicht um einen Adoptionsfall handele, in dem kein Unterschied zu einem leiblichen Elternteil gemacht werde - ein Nachzugsrecht zu einem Stiefelternteil „an keiner Stelle zu entnehmen“ sei, insbesondere auch nicht aus Art. 4 Abs. 1 lit. d. Vielmehr sehe die Richtlinie in ihrem neunten Erwägungsgrund vor, dass jedenfalls die Familienzusammenführung der Kernfamilie gewährleistet sein solle (BT-Drs. 17/10442, Seite 10). Diese bloße Behauptung ersetzt nicht die gebotene Auseinandersetzung mit dem klaren Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 lit. d der Richtlinie, der den Begriff der Familienangehörigen, denen Einreise und Aufenthalt zu gewähren sind, über die gemeinsamen minderjährigen Kinder des Zusammenführenden und seines Ehegatten (lit. b) und die minderjährigen Kinder - einschließlich der adoptierten Kinder - (nur) des Zusammenführenden, für die er das Sorgerecht besitzt und für deren Unterhalt er aufkommt (lit. c), hinaus auf die minderjährigen Kinder - einschließlich der adoptierten - (nur) des Ehegatten erstreckt. Der Hinweis auf die Umschreibung der Mitglieder der Kernfamilie, für die die Familienzusammenführung auf jeden Fall gelten solle, mit dem Worten „d.h. den Ehegatten und die minderjährigen Kinder“ im neunten Erwägungsgrund der Richtlinie führt in diesem Zusammenhang nicht weiter, weil sie nichts darüber aussagt, ob zu den minderjährigen Kindern nicht auch - in Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 1 lit. d - die Kinder nur eines der Ehegatten zählen, für die er das Sorgerecht hat und denen er Unterhalt gewährt. Gleiches gilt für Ziffer 1. sowie Ziffer 2.2. der Leitlinien der Europäischen Kommission zur Anwendung der Richtlinie 2003/86/EG - COM (2014) 210 final -, in denen ebenfalls vom Recht der Ehegatten und minderjährigen Kinder auf Familienzusammenführung die Rede ist.

Das Verwaltungsgericht hat sich zudem zu Recht auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 6. Dezember 2012 in den Rechtssachen C-356/11 und C-357/11 gestützt. Auch wenn diese Entscheidung zu Sachverhalten ergangen ist, in denen das Recht zum Aufenthalt in erster Linie von einem minderjähri-

gen Kind mit Unionsbürgerschaft abgeleitet werden sollte, das Teil des Familienverbundes ist, hat der Gerichtshof die Frage eines Aufenthaltsrechts nach der Richtlinie 2003/86/EG angesprochen. In diesem Rahmen hat er ausdrücklich festgestellt, dass die in Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie enthaltene Definition der Familienangehörigen den Ehegatten des Zusammenführenden, die gemeinsamen Kinder des Zusammenführenden und seines Ehegatten sowie die minderjährigen Kinder des Zusammenführenden und die seines Ehegatten erfasst, wenn der Zusammenführende bzw. sein Ehegatte das Sorgerecht für seine Kinder besitzt und für deren Unterhalt aufkommt, und daraus den Schluss gezogen, dass der Unionsgesetzgeber den Kreis der Kernfamilie, auf die im neunten Erwägungsgrund der Richtlinie Bezug genommen wird, weit gezogen hat (EuGH, Urteil vom 6. Dezember 2012 - C-356/11, C-357/11 - juris Rn. 64 f.). Er hat zudem ausgeführt, dass Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2003/86/EG den Mitgliedstaaten präzise positive Verpflichtungen aufgibt, denen klar definierte subjektive Rechte entsprechen, und ihnen in den in dieser Richtlinie festgelegten Fällen vorschreibt, den Nachzug bestimmter Mitglieder der Familie des Zusammenführenden zu genehmigen, ohne dass sie dabei von ihrem Wertungsspielraum Gebrauch machen könnten (EuGH, Urteil vom 6. Dezember 2012 - C-356/11, C-357/11 - juris Rn. 70). Dass er in den Vorlagefällen nicht zu einem Anspruch auf Familienzusammenführung gelangt ist, sondern (nur) zu der Pflicht der nationalen Behörden, bei der Prüfung von Anträgen auf Familienzusammenführung alle zu berücksichtigenden Interessen, insbesondere die der betroffenen Kinder, ausgewogen und sachgerecht zu bewerten (EuGH, Urteil vom 6. Dezember 2012 - C-356/11, C-357/11 - juris Rn. 81), erklärt sich dadurch, dass um die Prüfung und Feststellung ging, ob u. a. die in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/86/EG aufgestellten Bedingungen (Wohnraum, Krankenversicherung, Einkünfte) erfüllt seien (EuGH, Urteil vom 6. Dezember 2012 - C-356/11, C-357/11 - juris Rn. 80). Von diesen Bedingungen ist nach Maßgabe des Art. 12 der Richtlinie abzusehen, wenn es - wie hier - um den Nachzug von Familienangehörigen eines Flüchtlings geht.

Die Erwägung der Beklagten, es erscheine „vor dem Gesichtspunkt des Kindeswohls als jedenfalls fragwürdig, wenn ein direkter Nachzug eines minderjährigen ledigen Stiefkinds zu einem Stiefelternteil ohne Sorgerecht möglich wäre“, weil es dann nicht erforderlich wäre, dass der leibliche Elternteil mit dem alleinigen Sorgerecht ebenfalls nachzieht, was statt zur Wahrung der familiären Einheit „zu

einer Trennung der Familieneinheit, insbesondere von dem minderjährigen ledigen Kind und dem sorgeberechtigten leiblichen Elternteil, führen“ könne, vermag die rechtlichen Vorgaben der Richtlinie nicht zu entkräften. Im Übrigen hat hier die Visaverweigerung zur weiteren Trennung der Familie geführt, denn der Vater der Kläger ist infolgedessen ohne diese nach Deutschland gereist, um selbst die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu erlangen.

Ernstliche Richtigkeitszweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO legt die Beklagte auch nicht mit ihrem Vorbringen dar, es sei „jedenfalls fraglich, ob der Unterhaltsbegriff in Art. 4 Abs. 1 lit. d der Familienzusammenführungsrichtlinie so ausgelegt werden kann, dass die finanzielle Unterhaltsgewährung durch den Ehegatten des Zusammenführenden vollständig in den Hintergrund tritt“. Das Verwaltungsgericht ist davon ausgegangen, dass der mit den Klägern in einem Haushalt lebende Vater ihnen Unterhalt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit. c der Richtlinie durch „Betreuung, Hege und Pflege“ leiste und es auf die finanzielle Unterstützung, die maßgeblich von Verwandten im Ausland gewährleistet werde, nicht allein ankomme (UA Seite 13). Es hat sich dafür maßgeblich auf die Leitlinien der Europäischen Kommission zur Anwendung der Richtlinie 2003/86/EG - COM (2014) 210 final - bezogen, wonach sich die Eigenschaft als Familienangehöriger, dem „Unterhalt gewährt“ wird, aus einer tatsächlichen Situation ergebe, die dadurch gekennzeichnet sei, dass der Zusammenführende, sein Ehegatte oder sein Partner die rechtliche, finanzielle, affektive oder materielle Unterstützung für diesen Familienangehörigen gewährleiste, und die zuständige Behörde bei der Prüfung der persönlichen Umstände eines Antragstellers verschiedene Faktoren berücksichtigen müsse, die in dem jeweiligen Fall relevant sein können, z.B. der Grad der wirtschaftlichen oder physischen Abhängigkeit und der Verwandtschaftsgrad zwischen dem Zusammenführenden und dem Familienangehörigen (Leitlinien der Europäischen Kommission zur Anwendung der Richtlinie 2003/86/EG - COM (2014) 210 final - Ziffer 2.2, Seite 7). Die Beklagte weist in diesem Zusammenhang zwar zutreffend darauf hin, dass sich diese Ausführungen ausdrücklich auf Art. 4 Abs. 2 lit. a der Richtlinie beziehen, der es den Mitgliedstaaten erlaubt, in ihren nationalen Rechtsvorschriften auch Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades des Zusammenführenden oder seines Ehegatten Einreise und Aufenthalts zu gestatten, wenn letztere für ihren Unterhalt aufkommen. Daraus lässt sich indessen nicht schließen, dass an die Unterhaltsgewährung für minder-

jährige Kinder im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit. d der Richtlinie höhere Anforderungen zu stellen wären als an die für weitere, nicht der Kernfamilie zuzurechnende Verwandte. Der Hinweis der Beklagten, die Leitlinien der Europäischen Kommission zur Anwendung der Richtlinie 2003/86/EG stellten in Ziffer 2.2. „weit überwiegend auf die fiskalischen Aspekte des Unterhaltsbegriffs ab“, indem Begriffe wie „wirtschaftliche Lage“, „materielle Unterstützung“, „Mindesthöhe“, „Lebensstandard“, „Unterhaltsanspruch“, „Bedarf“ verwendet würden, ändert nichts daran, dass es nach diesen Leitlinien auch um die affektive Unterstützung geht, dass die materielle Unterstützung, wie die gesonderte Erwähnung der rechtlichen und finanziellen Unterstützung zeigt, mit letzterer nicht gleichbedeutend sein dürfte, und dass jeweils die persönlichen Umstände eines Antragstellers unter Berücksichtigung der in dem jeweiligen Fall relevanten Umstände zu prüfen sind. Angesichts dessen wird die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass der Vater der Kläger diesen Unterhalt in Form der Betreuung leistet, nicht dadurch schlüssig in Frage gestellt, dass er und die Kläger finanziell durch Verwandte - einschließlich der Beigeladenen zu 2 - unterstützt wurden bzw. werden. Anders als die Beklagte meint, hat das Verwaltungsgericht gerade nicht allein auf die Inhaberschaft des Sorgerechts abgestellt

Da die Beklagte ernstliche Zweifel an der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, ein Nachzugsanspruch der Kläger ergebe sich aus der unmittelbaren Anwendung des Art. 4 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2003/86/EG, nicht erfolgreich dargelegt hat, kommt es auf ihre Ausführungen zu den Voraussetzungen der §§ 32 Abs. 1, 36 Abs. 2 AufenthG nicht an.

Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen. Die Beklagte wirft keine entscheidungserhebliche Rechtsfrage auf, die über den Einzelfall hinaus bedeutsam und im Interesse der Rechtseinheit und Rechtsfortbildung klärungsbedürftig und -fähig wäre. Die von ihr zunächst formulierte Frage, ob für Stiefkinder ein Anspruch auf Familiennachzug zum Stiefelternteil aus einer unmittelbaren Anwendbarkeit der Familienzusammenführungsrichtlinie besteht oder ob vielmehr die - entgegenstehende - jahrelange Rechtsauffassung und Verwaltungspraxis der Beklagten zutreffend ist, bedarf angesichts der dargestellten eindeutigen Einbeziehung von Stiefkindern der Zusammenführenden in den Kreis der nach Art. 4 Abs. 1 lit. d der Richtlinie Nachzugsberechtig-

ten nicht der Klärung in einem Berufungsverfahren. Die sich danach allenfalls stellende Frage, ob die Vorschrift unmittelbar anwendbar ist, oder ob ihren Vorgaben im Wege europarechtskonformer Auslegung der §§ 32 Abs. 1, 29 Abs. 2 AufenthG Rechnung zu tragen ist, formuliert die Beklagte nicht und zeigt dementsprechend auch nicht auf, dass sie hier entscheidungserheblich wäre.

Die Beantwortung der weiteren von der Beklagten gestellten Frage, ob der Unterhaltsbegriff in Art. 4 Abs. 1 lit. d der Familienzusammenführungsrichtlinie so ausgelegt werden kann, dass die finanzielle Unterhaltsgewährung durch den Ehegatten des Zusammenführenden vollständig in den Hintergrund tritt, bzw. ob eine solche Auslegung des Unterhaltsbegriffs mit Art. 4 Abs. 1 lit. d der Familienzusammenführungsrichtlinie vereinbar ist, hängt - wie gezeigt - von den Umständen des Einzelfalls ab und ist daher einer allgemeinen Klärung nicht zugänglich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Damit erübrigt sich eine Entscheidung über den Antrag auf Prozesskostenhilfe.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Riese

von Lampe

Kohl